

nung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft vom 20. März 1952 (GBl. S. 225) werden daher die volkseigenen Betriebe nicht als Anstalten des öffentlichen Rechts bezeichnet. § 1 Abs. 2 sagt:

„Der volkseigene Betrieb ist juristische Person und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger hat er zur Durchführung seiner Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihm übertragenen Volkseigentum ergeben.“

Diese Formulierung läßt zwar noch offen, welcher Art die neue juristische Person ist. Sie umschreibt jedoch ihre Stellung in unserer demokratischen Ordnung (Rechtsträger von Volkseigentum) und ihre Funktionen (Verwirklichung der Rechte und Erfüllung der Pflichten zur Durchführung der Planaufgaben). Damit ist ein neuer Typ der juristischen Person des gesellschaftlichen Eigentums geschaffen worden.

Die Entschließung des III. Parteitagcs der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands hat festgestellt, daß auch die Konsumgenossenschaften Träger gesellschaftlichen Eigentums sind, wenn auch gesellschaftlichen Eigentums niedriger Stufe. Aus dieser Erkenntnis ergeben sich eine Reihe bedeutsamer Folgerungen rechtlicher Art. Eine Schlußfolgerung ist, daß die Konsumgenossenschaften und deren Verbände nicht mehr kapitalistisches Privateigentum als ihr Eigentum besitzen — sie also nicht mehr Eigentümer sind —, sondern daß sie einen bestimmten Teil des gesamten genossenschaftlichen (gesellschaftlichen) Eigentums besitzen, verwalten und nutzen, ebenso wie die Rechtsträger der volkseigenen Wirtschaft das Volkseigentum besitzen und verwalten. Es ist die besondere Eigenart des gesellschaftlichen Eigentums, daß bei ihm der individualistische Charakter des kapitalistischen Eigentums, bei dem der Eigentümer sein Eigentum verwaltet, verschwunden ist. Eigentümer des Volkseigentums ist die Gesamtheit der Gesellschaft, das Volk; Eigentümer des gesellschaftlichen Eigentums niedriger Stufe ist ein bestimmter Teil der Gesellschaft, die Gesamtheit der Mitglieder der Genossenschaften — hier also der Konsumgenossenschaften. Verschieden vom Eigentümer ist dagegen sein Funktionsträger, der für ihn die sich aus dem gesellschaftlichen Eigentum ergebenden Rechte verwirklicht und Pflichten erfüllt. Sind aber die Konsumgenossenschaften und ihre Verbände nicht mehr privatkapitalistische Eigentümer, sondern Funktionsträger gesellschaftlichen Eigentums niedriger Stufe, so können sie auch nicht mehr Genossenschaften im Sinne des Genossenschaftsgesetzes sein, weil sich dieses auf der Basis des kapitalistischen Privateigentums aufbaut. Es sind vielmehr Genossenschaften neuer Art entstanden, die mit den Genossenschaften des Genossenschaftsgesetzes nicht viel mehr als den Namen gemeinsam haben.

Wenn wir erkennen, daß wir es bei den Konsumgenossenschaften und ihren Verbänden mit einem neuen Typ der Genossenschaften zu tun haben, so bereitet es keine Schwierigkeiten mehr, diese neue Rechtsfigur der juristischen Person auch für die konsumgenossenschaftlichen Betriebe anzuwenden. Auch bei ihnen ist Eigentümer des gesellschaftlichen Eigentums niedriger Stufe die Gesamtheit der konsumgenossenschaftlichen Mitglieder, während die Funktionen für den Eigentümer durch den Funktionsträger, nämlich den jeweiligen Betrieb, ausgeübt werden, der den Charakter einer juristischen Person hat.

Auch das Recht unserer demokratischen Ordnung hält daran fest, daß das Entstehen einer juristischen Person in irgendeiner Form der Mitwirkung des Staates bedarf. Auf dem Gebiete des gesellschaftlichen Eigentums liegt diese Notwendigkeit ohnedies nahe. Es war daher durchaus richtig, wenn die juristischen Personen der volkseigenen Betriebe durch einen Gesetzgebungsakt errichtet wurden.

Nach dem bisher Dargelegten kann es nicht mehr in Betracht kommen, die Betriebe des konsumgenossenschaftlichen Sektors nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes im Wege des Eintragungsverfahrens die Eigenschaft juristischer Personen erlangen zu lassen. Als Funktionsträger gesellschaftlichen Eigentums niedriger Stufe sind vielmehr auch sie als juristische Personen durch einen Gesetzgebungsakt zu errichten.

Wie bereits erwähnt, ist durch § 13 Abs. 7 des Gesetzes über den Volkswirtschaftsplan 1952 vom 7. Februar 1952 die Verpflichtung zur rechtlichen Verselbständigung ausgesprochen worden. § 22 des Gesetzes gibt den staatlichen Behörden alle erforderlichen Vollmachten, die Bestimmungen des Planes zu realisieren. Entsprechend den Maßnahmen in der volkseigenen Wirtschaft erscheint es richtig, auch für den konsumgenossenschaftlichen Sektor eine Regierungsverordnung zu erwirken. Diese Verordnung muß zum Inhalt haben, daß die im einzelnen zu bestimmenden konsumgenossenschaftlichen Betriebe juristische Personen sind, daß sie auf Grund ihrer Betriebspläne zu arbeiten und ihre Planaufgaben sowie die Rechte und Pflichten zu erfüllen haben, die sich aus dem ihnen übertragenen konsumgenossenschaftlichen Eigentum ergeben. Ferner wird sich diese Verordnung auch über die Fragen der Zuordnung der Betriebe sowie der Anleitung, der Aufsicht und Kontrolle aussprechen, und sie — bei Berücksichtigung der besonderen strukturellen Verhältnisse im konsumgenossenschaftlichen Sektor — unter Anlehnung an die für die volkseigene Wirtschaft geltenden Grundsätze beantworten müssen.

Diese Ausführungen sollen lediglich ein Beitrag zur Lösung des Problems der rechtlichen Verselbständigung der konsumgenossenschaftlichen Betriebe sein. Wie auch immer die Lösung tatsächlich erfolgen wird, es ist notwendig, daß sie bald erfolgt, damit der konsumgenossenschaftliche Handel hinter dem staatlichen Handel, dessen Rechtsstellung bereits seit Ende Mai dieses Jahres geregelt ist, nicht zurückbleibt.

*Dr. Bernhard L e m k e, Berlin*

## II

Den Ausführungen L e m k e s ist zuzustimmen. Das Institut der juristischen Person ist eine Kategorie des Überbaus, die bestimmt ist, der Basis auf dem Gebiete der Festigung der Vermögensbeziehungen und der Organisierung dieser Beziehungen zu dienen. Dabei muß im Hinblick auf den Inhalt eines jeden Rechtsinstituts davon ausgegangen werden, daß die juristische Person nicht von selbst entsteht, sondern daß dieser oder jener Organisation diese Eigenschaft durch die Rechtsordnung zu verleihen ist.

Die Gesetzmäßigkeiten unserer Ökonomie, insbesondere die Formen der Ware-Geld-Beziehungen, die Wirksamkeit des Wertgesetzes, die Planung der Volkswirtschaft machen es erforderlich, daß bestimmte Wirtschaftsorgane ein abgesondertes Vermögen besitzen und dieses operativ verwalten. Das Tätigwerden solcher Wirtschaftsorgane auf der Basis eines abgesonderten Vermögens ist die wichtigste Ursache dafür, sie mit den Eigenschaften eines selbständigen Rechtssubjekts auszustatten — mit der Form einer juristischen Person.

Um die erforderlichen Funktionen eines solchen selbständigen Rechtssubjekts erfüllen zu können, muß ein Wirtschaftsorgan mindestens drei Eigenschaften aufweisen:

1. Es muß eine organisatorische Einheit bilden. Nur dann kann es selbständig wirtschaften und in eigener Verantwortung abrechnen, wie dies auch für die volkseigenen Betriebe bestimmt ist.

2. Es muß ein abgesondertes Vermögen besitzen und verwalten, da dies Voraussetzung für das wirtschaftlich selbständige Handeln ist. Deshalb erfolgt die Ausstattung der volkseigenen Betriebe mit Anlagefonds und Umlaufmitteln.

3. Es muß unter Berücksichtigung des Grundsatzes der eigenen Verantwortung selbständig haften. Nur auf dieser Grundlage kann das allgemeine Vertragssystem ein Mittel zur Plandurchführung und Kontrolle sein.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so nimmt das Wirtschaftsorgan als juristische Person im eigenen Namen am Zivilrechtsverkehr teil.

Diese drei Eigenschaften muß mithin auch der Betrieb des konsumgenossenschaftlichen Sektors aufweisen, um juristische Person zu sein. Das Erfordernis der organisatorischen Einheit macht ein Statut notwendig, aus dem sich insbesondere die Befugnis der Leitung und die Vertretung ergeben müssen. Das Erfordernis des abgesonderten Vermögens verlangt die Ausstattung des Betriebes mit Anlagefonds und Umlaufmitteln, die zwar